

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

AKB

Stand 01.10.2014

**VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG
Südwall 37-41
44137 Dortmund**

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung? 5

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	5
A.1.1 Was ist versichert?	5
A.1.2 Wer ist versichert?	5
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	6
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6
A.1.5 Was ist nicht versichert?	6
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	6
A.2.1 Was ist versichert?	6
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	7
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	8
A.2.4 Wer ist versichert?	8
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	8
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?	9
A.2.8 Besonderheiten bei vereinbartem Werkstatt-Service	9
A.2.9 Sachverständigenkosten	9
A.2.10 Mehrwertsteuer	9
A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	10
A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstschädigung)?	10
A.2.13 Selbstbeteiligung	10
A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	10
A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	10
A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	10
A.2.17 Was ist nicht versichert?	10
A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	11
A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	11
A.2.20 GAP-Deckung für fremdfinanzierte Pkw (Differenzkasko)	11
A.2.21 Die Brems-, Betriebs- und Bruchschaden-Deckung (BBB-Deckung)	11
A.3 Kfz-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	13
A.3.1 Was ist versichert?	13
A.3.2 Wer ist versichert?	13
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	13
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	13
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl	13
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	14
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	14
A.3.9 Was ist nicht versichert?	15
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	15
A.3.11 Verpflichtung Dritter	15
A.4 Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	15
A.4.1 Was ist versichert?	15
A.4.2 Wer ist versichert?	15
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	16
A.4.5 Leistung bei Invalidität	16
A.4.6 Leistung bei Tod	16
A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	16
A.4.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	16
A.4.9 Was ist nicht versichert?	17
A.5 Fahrerschutz-Versicherung (FSV) - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	17
A.5.1 Was ist versichert?	17
A.5.2 Wer ist versichert?	17

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge	17
A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	17
A.5.5 Welche Leistung umfasst die Fahrer-Schutzversicherung?	18
A.5.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	18
A.5.7 Was ist nicht versichert?	18
A.5.8 Verpflichtung Dritter	18
A.5.9 Wird im Schadenfall der SFR des Kfz-Haftpflichtvertrages belastet?	18
A.6 Ausland-Schadenschutzversicherung – für Unfälle im Ausland, bei denen der Unfallgegner haftet	18
A.6.1 Was ist versichert?	18
A.6.2 Wer ist versichert?	18
A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	18
A.6.4 Versichertes Fahrzeug	19
A.6.5 Zeitliche Einschränkung	19
A.6.6 Was ist nicht versichert?	19
A.6.7 Wird im Schadenfall der SFR des Kfz-Haftpflichtvertrages belastet?	19
A.7 Kfz-Umweltschaden-Versicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	19
A.7.1 Was ist versichert?	19
A.7.2 Wer ist versichert?	19
A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung	19
A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	19
A.7.5 Was ist nicht versichert?	19

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz 20

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	20
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	20

C Beitragszahlung 20

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	20
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	20
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	21
C.4 Zahlungsperiode	21
C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	21

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? 21

D.1 Bei allen Versicherungsarten	21
D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung	21
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	22

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? 22

E.1 Bei allen Versicherungsarten	22
E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	22
E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	22
E.4 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief	23
E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfall- und in der Fahrerschutz-Versicherung	23
E.6 Zusätzlich in der Ausland Schadenschutz-Versicherung	23
E.7 Zusätzlich in der Umweltschaden-Versicherung	23
E.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	24

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen 24

G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	24	J.6	Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems	33
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	24	K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	33
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	24	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	33
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	25	K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung und deren Auswirkungen	33
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	26	K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	33
G.5	Form und Zugang der Kündigung	26	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	33
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	26	K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	34
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	26	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	34
G.8	Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)	26	L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	34
			L.2	Gerichtsstände	34
			M	Zahlungsweise und Zahlungsweg	34
			N	Änderung der Versicherungsbedingungen	34
			O	Leistungserweiterungen KomfortPlus und EasySmart KomfortPlus	35
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	26	O.1	Leistungsgarantie	35
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	26	O.2	Erweiterte Eigenschadendeckung	35
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	27	O.3	Lawinen und Murenschäden	35
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	27	O.4	Fahrzeugteile	35
			O.5	Entwendung der Fahrzeugschlüssel	35
			O.6	Durch Tierbisse verursachte Folgeschäden	35
			O.7	Havarieschäden	35
			O.8	Schäden durch Anhänger	35
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	27	O.9	Neupreiseschädigung	35
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	27	O.10	Kaufpreiseschädigung	35
I.2	Ersteinstufung	27	O.11	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	35
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	27	P	Abweichende Regelungen EasySmart Komfort und EasySmart Komfort Plus	35
I.2.2	Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2	27	P.1	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	35
I.2.3	Sonderersteinstufung eines Pkw oder Motorrades über den Partnerrabatt	28	P.2	Fahrzeuginnenreinigung	35
I.2.4	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	28	P.3	Ersatz von Zulassungskosten	35
I.2.5	Führerscheinsonderregelung	28	P.4	Anzeigefristen	36
I.2.6	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	28	P.5	Anzeige von Kleinschäden	36
I.2.7	Sonderersteinstufung eines Pkw über den Einzelfahrrabatt	29	P.6	Fahrzeugnutzung	36
I.2.8	Sondereinstufung eines mit Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeugs	29			
I.3	Jährliche Neueinstufung	29	Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	36	
I.3.1	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	29	1	Pkw	36
I.3.2	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	29	1.1	Einstufung von Pkw in SF-Klassen und Beitragssätze	36
I.3.3	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M	29	1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	37
I.3.4	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	29	2	Krafträder	38
I.3.5	Rabattschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung	29	2.1	Einstufung von Krafträdern in SF-Klassen und Beitragssätze	38
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	30	2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern	38
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	30	3	Leichtkrafträder (LKR)	38
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	31	3.1	Einstufung von Leichtkrafträdern in SF-Klassen und Beitragssätze	38
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	31	3.2	Rückstufung im Schadenfall bei LKR	38
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	31	4	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	39
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	31	4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	39
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	31	4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)	39
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	32	5	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)	39
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	32	5.1	Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	39
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	32	5.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)	39
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	32			
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	32	Anhang 2: Berufsgruppen (Tarifgruppen)	40	
J.1	Typklasse	32	1	Berufsgruppe A	40
J.2	Regionalklasse	32	2	Berufsgruppe B	40
J.3	Tarifänderung	33			
J.4	Kündigungsrecht	33			
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	33			

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

		40
1	< - entfällt - >	40
2	Leichtkrafträder	40
3	< - entfällt - >	40
4	Krafträder	40
5	Pkw	40
6	Mietwagen	40
7	Taxen	40
8	Selbstfahrvermietfahrzeuge	40
9	Leasingfahrzeuge	40
10	Kraftomnibusse	40
11	Campingfahrzeuge	41
12	Werkverkehr	41
13	Gewerblicher Güterverkehr	41
14	Umzugsverkehr	41
15	Wechselaufbauten	41
16	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	41
17	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	41
18	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	41
19	Milchtankwagen	41
20	Selbst fahrende Arbeitsmaschinen	41
21	Lieferwagen	41
22	Lkw	41
23	Zugmaschinen	41
24	Trikes	41
25	Quads	41

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutz-Versicherung (A.5)
- Ausland-Schadenschutzversicherung (A.6)
- Kfz-Umweltschaden-Versicherung (A.7)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, wenn zu hohe Schadenersatzansprüche gestellt werden.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Gleiches gilt für die Abwehr von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, insbesondere Feuerwehrkostenbescheiden, sowie zur Abgabe notwendiger Erklärungen nach öffentlichem Recht, die zur Regulierung des Schadenfalls erforderlich sind.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungs-

schutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Die Versicherung eines Personenkraftwagens, eines Kraftrads oder Campingfahrzeugs umfasst auch Kfz-Haftpflichtschäden, die Sie als Fahrer eines von Ihnen gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs auf einer Reise in den Ländern, in denen nach A.1.4.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, verursachen. Ausgenommen ist Deutschland.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn nicht Sie selbst, sondern Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner das gemietete Fahrzeug fährt.

Der Versicherungsschutz besteht nur für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeugs oder Kraftrades und soweit nicht Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeugs oder einer anderen Versicherung besteht.

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von maximal einem Monat.

Unsere Leistungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A.1.1.6,

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gilt die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme.

Hinweis: Für die EasySmart Tarife gelten abweichende Versicherungssummen. Siehe Punkt P

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.6.2 Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Personenkraftwagen an anderen, auf Sie zugelassenen Pkw – sogenannte Eigenschäden – verursacht werden. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat. Ferner haben Sie bei derartigen Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenereignis zu tragen. Unsere Entschädigungsleistung ist auf 100.000 Euro je Versicherungsjahr maximiert.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 und/oder A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannengerät) und nach allgemeiner Verkehrsschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),
- d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel) bei Güterfahrzeugen,
- f folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - Päcktaschen an Zweirädern (verschweißt/verschraubt oder mit integriertem Sicherheitsschloss am Träger befestigt),
- g Mauterfassungsgeräte (On-Board-Unit).

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- bei Pkw, Krafträdern, Anhängern bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 Euro brutto,
- bei sonstigen Fahrzeugarten (z.B. Lkw, Zugmaschinen) bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 Euro brutto,
- a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme (einschließlich CD/DVD, fest eingebaute Freisprecheinrichtung),
- b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z.B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis e aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende

Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall wird ein Beitragszuschlag erhoben.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 gemäß der Beaufort-Skala. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Nur wenn eine Reparaturrechnung vorgelegt wird, übernehmen wir auch die Einbaukosten einschließlich der Kosten für die benötigten Dichtungen.

Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden, wenn die beschädigte Verglasung ohne Austausch nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird.

Wir ersetzen bis zu einem Betrag von 50 Euro die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraumes.

Hinweis: Für die EasySmart Tarife gelten abweichende Entschädigungsgrenzen. Siehe Punkt P

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Fahrzeugen, die als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassen sind. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Durch Tierbiss verursachte Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nur für Pkw bis zu einer Höhe von 1.500 Euro versichert. Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens (z. B. Reparatur oder Austausch von Steuergeräten, Lenkungsteilen, Motoren) ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbisschaden zurückzuführen ist.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen, es sei denn, diese Schäden sind laut Versicherungsschein mitversichert.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Einschränkungen beim Ersatz von Reifen

A.2.3.4 Versichert sind zerstörte oder beschädigte Reifen nur dann, wenn sie durch ein Ereignis zerstört oder beschädigt wurden, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisschädigung bei Totalschaden und Entwendung

A.2.6.2.1 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw, Oldtimern) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12,

- wenn innerhalb von 15 Monaten nach der Erstzulassung das Fahrzeug entwendet wird oder ein Totalschaden eingetreten ist.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat (Erstbesitz). Als Neufahrzeuge gelten auch Pkw, die für einen Zeitraum von bis zu einem Monat auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen waren. Darüber hinaus muss der von uns beauftragte Gutachter feststellen, dass die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung mindestens 80% des Neupreises betragen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Kaufpreisschädigung bei Totalschaden und Entwendung

A.2.6.2.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw, Oldtimern), die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden und bei erstmaliger Zulassung auf Sie nicht älter als 60 Monate waren, zahlen wir den gezahlten und durch Vorlage eines schriftlichen Kaufvertrags nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12,

- wenn innerhalb von 6 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie das Fahrzeug entwendet wird oder ein Totalschaden eingetreten ist.

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf 110 % des Wiederbeschaffungswertes gem. A.2.6.6. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung oder Kaufpreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw oder Camping-Kraftfahrzeuges infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.13 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Ersatz von Zulassungskosten

A.2.6.8 Im Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens ersetzen wir Ihnen bis zu einem Betrag von 100 Euro durch Rechnung nachgewiesene Zulassungskosten für ein auf Sie zugelassenes Ersatzfahrzeug, wenn dieses wieder bei uns versichert wird.

Hinweis: Für die EasySmart Tarife gelten abweichende Entschädigungsgrenzen. Siehe Punkt P

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.

b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigungen des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Bei Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 8 Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten 3 Jahren.

Bei Pkw und Krädern verzichten wir – unabhängig von dem Alter des Fahrzeugs – darauf, von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einem dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag abzuziehen.

Übernahme von zusätzlichen Kosten und Zuschlägen

A.2.7.4 Kosten für Entsorgung und Verbringung sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen

(UPE-Zuschläge) werden von uns nur übernommen, wenn Sie uns diese durch Vorlage einer Rechnung nachweisen.

A.2.8 Besonderheiten bei vereinbartem Werkstatt-Service

Falls Sie für Ihren Pkw mit uns den Werkstatt-Service vereinbart haben, dann gelten zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt A.2.7 folgende Besonderheiten:

Auswahl der Werkstatt

A.2.8.1 Sie informieren uns im Reparaturfall und wir wählen eine Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in welcher der Pkw repariert wird. Wir erteilen den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Hierbei wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.13 berücksichtigt. Diese Selbstbeteiligung ist von Ihnen nach erfolgter Reparatur an die Werkstatt zu zahlen.

Zusatzleistungen bei Reparatur in der von uns ausgewählten Werkstatt

A.2.8.2 Wir erbringen folgende Zusatzleistungen:

- der Pkw wird vom Schadenort oder von Ihrem Wohnsitz in die gewählte Werkstatt transportiert
- für die Dauer der Reparatur wird Ihnen ein Ersatz-Pkw der kleinsten Klasse zur Verfügung gestellt
- der Pkw wird innen und außen gereinigt
- der Rücktransport des Pkw erfolgt kostenfrei

Nehmen Sie diese Zusatzleistungen nicht in Anspruch besteht kein Ausgleichsanspruch. Die Zusatzleistungen a, c, d werden nicht gewährt, wenn es sich beim Schadenereignis um reine Glasbruchschäden handelt.

Wenn Sie selbst die Werkstatt wählen wollen

A.2.8.3 Wenn Sie vor Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen oder wenn Sie uns die Werkstatt nicht auswählen lassen sondern den Pkw in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren lassen, dann übernehmen wir nur 85 Prozent der nach den Abschnitten A.2.7 und A.2.12 berechneten Ersatzleistung. Die Zusatzleistungen nach A.2.8.2 entfallen in diesen Fällen.

Wenn Sie den Pkw nicht reparieren lassen wollen

A.2.8.4 Wird der Wagen auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir die nach A.2.7.1 bis A.2.7.3, A.2.9 bis A.2.14 berechnete Leistung (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei einer durch uns veranlassten Reparatur des Pkw durch eine Ihrem Wohnsitz nahegelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. A.2.8.1 bis A.2.8.3 gelten nicht.

Wann der Werkstatt-Service nicht gilt

A.2.8.5 Die Bestimmungen im Rahmen des Werkstatt-Service gelten nicht, wenn

- ein Totalschaden im Sinne von A.2.6.5 vorliegt
- sich der Schadenfall nicht in Deutschland ereignet hat und eine Reparatur nicht in Deutschland erfolgt
- das Fahrzeug nicht repariert wird

In diesen Fällen richtet sich die Ersatzleistung nach A.2.7 und A.2.12, bei Verzicht auf Reparatur nach A.2.8.4.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer, sofern wir Entschädigungsleistungen nach A.2.6 erbracht haben.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs (sofern das Fahrzeug als Neufahrzeug erworben wurde) bzw. auf den Kaufpreis des Fahrzeugs (sofern das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde).

Maximal zahlen wir jedoch für

- Krafträder, Quads und Trikes 15.000 Euro,
- Pkw 80.000 Euro
- sonstige Fahrzeuge 200.000 Euro

sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Neupreis - und unsere Leistungsgrenze ausmachend - ist der unverbindlich empfohlene Preis des Herstellers abzüglich orts-, markenüblicher oder tatsächlicher Nachlässe. Die Absätze A.2.6.2.1 und A.2.6.3 finden entsprechende Anwendung.

Kaufpreis des Fahrzeugs ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihrer kaufvertraglichen Vereinbarung gezahlt wurde. Die Absätze A.2.6.2.2 und A.2.6.3 finden entsprechende Anwendung.

A.2.13 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Eine Ausnahme bildet die Regelung zum Glasbruch in A.2.2.5. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.14.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.15.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.15.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.15.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt gilt A.2.17.1 entsprechend. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.17 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.17.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträdern verzichten wir gegenüber Ihnen und dem berechtigten Fahrer gegenüber darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres oder des Verhaltens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, z.B. Drogen.

Rennen

A.2.17.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Reifenschäden

A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.17.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.18.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.18.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.18.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.18.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.18 entsprechend.

A.2.20 GAP-Deckung für fremdfinanzierte Pkw (Differenzkasko)

Was ist versichert?

A.2.20.1 Haben Sie für Ihren geleaste oder kreditfinanzierten Pkw zusätzlich zu Ihrer Vollkaskoversicherung die GAP-Deckung abgeschlossen, so sind Ihr geleaster oder kreditfinanzierter Pkw und die mitversicherten Teile nach A.2.1 versichert. Ob Sie die GAP-Deckung abgeschlossen haben entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.20.2 Versicherungsschutz besteht bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die Ereignisse, die in der Vollkaskoversicherung nach A.2.3.1 bis A.2.3.3 versichert sind.

Wer ist versichert?

A.2.20.3 Der Schutz der Differenzkasko gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Pkw, auch für diese Person.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.2.20.4 Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Was ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.20.5 Wir ersetzen im Falle des Totalschadens, der Zerstörung oder des Verlusts des Pkw in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A.2.6, A.2.9 bis A.2.14

a) bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung.

b) bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrages an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrages erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein. Im Schadenfall haben Sie uns den Finanzierungsvertrag und die entsprechende Abrechnung des Finanzierungsvertrages einzureichen

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Pkw verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Kreditverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.2.20.6 Unsere Entschädigung nach A.2.20.5 ist beschränkt auf 20% des Wiederbeschaffungswertes des Pkw am Schadentag. Im Falle der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens gelten die Regelung in A.2.17.1 entsprechend.

Was wir nicht ersetzen

A.2.20.7 Neben den Regelungen in A.2.14 ersetzen wir keine Finanzierungs- und Abmeldekosten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnungen ersetzen wir auch keine Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. Die in der Vollkaskoversicherung mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht entschädigt.

Was ist nicht versichert?

A.2.20.8 Es gelten die Regelungen in A.2.17.1 Satz 1 sowie A.2.17.2 bis A.2.17.5.

A.2.21 Die Brems-, Betriebs- und Bruchschaden-Deckung (BBB-Deckung)

Was ist versichert?

A.2.21.1 Sie können für Ihren Lastkraftwagen, Ihre Zugmaschine, Ihren Anhänger/Auflieger oder Ihre Arbeitsmaschine zusätzlich zu Ihrer Vollkaskoversicherung die BBB-Deckung abschließen. Ob Sie die BBB-Deckung für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Versichert sind dann Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1. Darüber hinaus sind fol-

gende Gegenstände versichert, wenn der Schaden durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere vom Versicherungsschutz umfasste Schäden an der versicherten Sache verursacht hat:

- a Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel
- b Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Schneiden, Sägeblätter, Schleifscheiben)

Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.21.2 Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile sowie der Teile nach A.2.21. a und b durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und Bruchschäden.

Wer ist versichert?

A.2.21.3 Der Versicherungsschutz in der BBB-Deckung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person, z.B.: des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, abgeschlossen ist, auch für diese Person.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.2.21.4 Sie haben in der BBB-Deckung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung?

A.2.21.5 Wir leisten eine Entschädigung nach A.2.6.1, A.2.7, A.2.9, A.2.10 und A.2.12.

Abweichend von A.2.7.3 wird im Rahmen der Wiederherstellung bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), Lagern und Drehkränzen aller Art, Raupen, Planierschilden, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des Fahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, von den Kosten für Ersatzteile oder Lackierung ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

Bis zu welcher Höhe leisten wir?

A.2.21.6 Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis - und unsere Leistungsgrenze ausmachend - ist der unverbindlich empfohlene Preis des Herstellers abzüglich orts-, markenüblicher oder tatsächlicher Nachlässe.

Selbstbeteiligung

A.2.21.7 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Eine Ausnahme bildet die Regelung zum Glasbruch in A.2.2.5. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Hinweis: Kommt es zu einem Schadenereignis, dass sowohl eine Entschädigungsleistung in der Vollkaskoversicherung als auch in der BBB-Deckung auslöst, wird auf die jeweilige Entschädigungsleistung die jeweilige Selbstbeteiligung angerechnet.

Was wir nicht ersetzen

A.2.21.8 Nicht ersetzt werden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

Mängelschäden

a Wir zahlen nicht für Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren Ihnen oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache und ihrer versicherten Zusatzgeräte verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten.

Schäden durch den Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache

b Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, wenn der Schaden nachweislich mit der Reparaturbedürftigkeit in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zum Zeitpunkt des Schadens nicht zumindest behelfsmäßig mit Ihrer Zustimmung repariert war.

Betriebsfolgeschäden

c Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.

Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat

d Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Verantwortung für den Schaden. Leiten wir jedoch im vertraglich vereinbarten Umfang.

Schäden durch Versaufen oder Verschlammen

e Wir zahlen nicht für Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen.

Schäden durch besondere Einsatzgefahren

f Wir zahlen nicht für Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

Motoren und Getrieben einschließlich Teile

g Wir zahlen nicht für Motoren und Getriebe, die der Fortbewegung der versicherten Sache dienen, einschließlich Gelenkwelle und Differential. Zum Motor gehören folgende Teile: Anlasser, Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremse, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen. Zum Getriebe gehören folgende Teile: Längstrieb (Kardan-, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich An- und Abtriebsteil, Zusatzgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteile.

Was ist nicht versichert?

A.2.21.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die Sie vorsätzlich herbeiführen
- die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht

genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar

- durch Kernenergie
- die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Wann endet die BBB-Deckung?

A.2.21.10 Bei einer Kündigung der Vollkaskoversicherung oder einer Umwandlung der Vollkaskoversicherung in eine Teilkaskoversicherung erlischt die BBB-Deckung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die BBB-Deckung kann unabhängig von der Vollkaskoversicherung gekündigt werden.

A.3 Kfz-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Der Kfz-Schuttbrief kann nur für Personenkraftwagen, Motorräder und Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu vier Tonnen abgeschlossen werden. Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schuttbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (bereits ab Haustür). Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Bei nicht durch uns organisierter Pannen- und Unfallhilfe erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 Euro einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154 Euro. Können nicht alle Insassen in der Fahrerkabine des Abschleppwagens mitgenommen werden, erstatten wir nachgewiesene Taxifahrten bis zu 52 Euro. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (keine Tiere,

keine gewerblich beförderten Waren) bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Bei Panne an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist oder bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

- a die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
- c die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung buchen wir für Sie einen Flug der Economy-Klasse und übernehmen die hierfür anfallenden Flugkosten. Nachgewiesene Taxikosten erstatten wir bis zu 52 Euro.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt oder aufgefunden wurde. Wir erstatten bis zu 77 Euro je Übernachtung und mitreisendem Insassen. Nehmen Sie unsere Leistung gemäß A.3.6.1 in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Wir zahlen dabei für längstens sieben Tage maximal 77 Euro je Tag. Erfolgt die Vermittlung des Ersatzfahrzeuges durch uns, dann werden eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich übernommen. Wird die Anmietung nicht durch uns veranlasst, dann werden die Kosten der Anmietung nebst Notdienstgebühren im Rahmen der Höchstschädigung bis zu einem Betrag von 77 Euro je Tag übernommen. Bei Schadenfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnort bis zu 550 Euro übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen. Für die Anmietung im Ausland brauchen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die

Vorlage einer solchen im Regelfall vom Vermieter verlangt wird.

Nehmen Sie unsere Leistungen gemäß A.3.6.1 oder 3.6.2 in Anspruch, dann übernehmen wir keine Ersatzfahrzeugkosten.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das versicherte Fahrzeug

- a bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt oder
- b nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. der Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen dabei behilflich und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten für Übernachtungen für Sie und die nicht erkrankten mitversicherten Familienangehörigen für höchstens drei Nächte bis zu je 77 Euro pro Nacht und versicherte Person. Wenn Sie sich nicht um Ihr mitgeführtes Gepäck kümmern können, sorgen wir für den Rücktransport zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2

- a Können Ihre minderjährigen Kinder oder Kinder, die auf Grund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind, infolge der Erkrankung Ihrer mitreisenden Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgen wir für die Abholung der Kinder und die Begleitung bis zu ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson.
- b Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.
- c Zusätzlich übernehmen wir die durch die Abholung entstehenden Fahrtkosten bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung buchen wir für Sie einen Flug der Economy-Klasse und übernehmen die hierfür anfallenden Flugkosten. Nachgewiesene Taxikosten erstatten wir bis zu 52 Euro.
- d Bei einer Reise innerhalb Europas übernehmen wir die entstehenden Übernachtungskosten bis zur Abholung,

höchstens für drei Nächte bis zu jeweils 77 Euro pro Person.Fahrzeugabholung

- A.3.7.3 Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und tragen die Kosten des Ersatzfahrers. Veranlassen Sie die Abholung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten bis zu 0,30 Euro je Kilometer zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und dem Schadenort.

Was versteht man unter einer Reise?

- A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten sowie gegebenenfalls Austauschteile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurücktransportiert werden. Hierfür übernehmen wir alle entstehenden Versand- sowie Abholkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

Fahrzeugrücktransport nach Fahrzeugausfall

- b Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland.

Mietwagen

- c Bei Schadenfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnort bis zu 550 Euro übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Miettagen. Für die Anmietung im Ausland brauchen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen im Regelfall vom Vermieter verlangt wird. Nehmen Sie unsere Leistungen gemäß A.3.6.1 oder 3.6.2 in Anspruch, dann übernehmen wir keine Ersatzfahrzeugkosten.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterräge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerbliche Ladung lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren,

wenn ein Transport zusammen mit den gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen dabei behilflich und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, längstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b Bei Schadenfällen im Ausland werden Ersatzfahrzeugkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnort bis zu 550 Euro übernommen, auch für eine geringere Anzahl von Mieltagen. Für die Anmietung im Ausland brauchen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen im Regelfall vom Vermieter verlangt wird. Nehmen Sie unsere Leistungen gemäß A.3.6.1 oder 3.6.2 in Anspruch, dann übernehmen wir keine Ersatzfahrzeugkosten

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerbliche Ladung lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit den gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist.

A.3.8.3 Bei im europäischen Ausland eingetretenen Todesfällen

Sterben Sie oder ein mitreisender Familienangehöriger auf einer Reise im europäischen Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung am Sterbeort oder für die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz im Inland und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

- A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen

es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

- A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

- A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

- A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

- A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalssystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten

Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %

Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.7.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.7.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.8.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe.

Fälligkeit der Leistung

A.4.8.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.8.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.8.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.8.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf 5 Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,

- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.8.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.8.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.9 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Fahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar..

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.9.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.9.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrerschutz-Versicherung (FSV) - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.1.1 Stößt dem berechtigten Fahrer beim Lenken des versicherten Pkw ein Unfall nach A.5.1.2 zu, erbringen wir unter den nachstehenden Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen. Sofern Dritte zur Leistung verpflichtet sind, gelten die Regelungen unter A.5.8.

A.5.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.5.2 Wer ist versichert?

Mit der Fahrerschutz-Versicherung ist der berechnigte Fahrer versichert. Der berechnigte Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten das Fahrzeug in eigener Verantwortung lenkt. Nur der berechnigte Fahrer oder seine Hinterbliebenen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Rahmen der Fahrerschutz-Versicherung selbstständig gegen uns erheben.

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

Die Fahrerschutz-Versicherung kann nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung und nur für einen Pkw abgeschlossen werden. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die Fahrerschutz-Versicherung abgeschlossen haben.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerschutz-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.5 Welche Leistung umfasst die Fahrerschutz-Versicherung?

Ersatz von Personenschäden

A.5.5.1 Die Fahrerschutz-Versicherung ersetzt Personenschäden. Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem, was der Fahrer oder dessen Hinterbliebene berechtigterweise nach dem deutschen Recht der unerlaubten Handlung fordern könnten.

Höhe der Leistung

A.5.5.2 Die Leistung ist auf die Deckungssumme beschränkt, die in der für den versicherten Pkw bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung jeweils für eine Person als Leistungsbergrenze vereinbart ist, maximal jedoch ist die Leistung auf 12.000.000 Euro beschränkt.

A.5.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Fälligkeit der Leistung

A.5.6.1 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen nach Anerkennung oder Einigung.

Vorschüsse

A.5.6.2 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir angemessene Vorschüsse, wenn Sie dies wünschen.

Abtretung

A.5.6.3 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie ohne unsere ausdrückliche Genehmigung vor der endgültigen Feststellung weder verpfänden noch abtreten.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn oder soweit

A.5.7.1 der Schaden beim Be- oder Entladen oder Ein- oder Aussteigen entsteht,

A.5.7.2 der Schaden durch einen Unfall entsteht und kein Sicherheitsgurt getragen wurde, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der StVO,

A.5.7.3 der Schaden vorsätzlich verursacht wurde,

A.5.7.4 der Fahrer zum Unfallzeitpunkt nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist,

A.5.7.5 der Schaden beim Versuch oder Ausführung einer Straftat eintritt,

A.5.7.6 der Schaden eintritt und der Fahrer unter Einfluss von Alkohol (mindestens 0,30 mg/l Atem-/ Blutalkoholkonzentration) oder berauschenden Mitteln/Drogen stand, ohne, dass es dabei auf eine Ursächlichkeit ankommt,

A.5.7.7 der Fahrer das Fahrzeug ohne Wissen und Willen der über die Verwendung Verfügungsberechtigten nutzte,

A.5.7.8 es sich um Ansprüche handelt, die auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,

A.5.7.9 es sich um Sachverhalte handelt, die bereits in A.1.5 und A.4.9 ausgeschlossen sind.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Ansprüche von Dritten (z.B. Forderungen von Sozialversicherungsträgern auf Ersatz von Beiträgen) oder deren Haftpflichtversicherern.

A.5.8 Verpflichtung Dritter

A.5.8.1 Soweit der Fahrer oder dessen Hinterbliebene wegen des Unfalls Leistungen von einem anderen Schadenversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, einer privaten Krankenkasse oder Dritten beanspruchen können, leisten wir nicht.

A.5.8.2 In Bezug auf die Leistungen eines anderen Schadenversicherers oder eines Dritten treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers oder dessen Hinterbliebenen die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder des Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Die Pflicht zur Vorleistung erstreckt sich nicht auf etwaige Ansprüche, die kraft Gesetzes auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen sind. Sollte sich eine Schadenersatzpflicht eines Dritten ergeben, geht Ihr gegen den Dritten bestehender Anspruch in Höhe der erbrachten Leistungen aus der Fahrerschutz-Versicherung auf uns über.

A.5.8.3 An die Feststellung zur Höhe der Entschädigungsleistung, die durch Dritte getroffen wird, sind wir nicht gebunden.

A.5.9 Wird im Schadenfall der Schadenfreiheitsrabatt des Kfz-Haftpflichtvertrages belastet?

Ein ersatzpflichtiger Schaden in der Fahrerschutz-Versicherung belastet Ihren Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflicht nicht.

A.6 Ausland-Schadenschutzversicherung – für Unfälle im Ausland, bei denen der Unfallgegner haftet

Voraussetzung für das Bestehen der Ausland-Schadenschutzversicherung ist, dass es sich bei Ihrem Fahrzeug um einen Personenkraftwagen handelt und dass für Ihren Pkw bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung in den Tarifen KomfortPlus oder EasySmart KomfortPlus abgeschlossen wurde. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.6.1 Was ist versichert?

Sie wurden im Ausland durch einen Dritten geschädigt

A.6.1.1 Haben Sie mit Ihrem Personenkraftwagen im Ausland einen Unfall, bei dem den Unfallgegner die Schuld trifft oder für den er haftet, ersetzen wir den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-Haftpflichtversichert wäre.

A.6.1.2 Voraussetzung für diese Leistung ist, dass sich der Unfall im Geltungsbereich gemäß A.6.3 ereignet hat. Bei dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, muss es sich um ein versicherungspflichtiges Fahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und für uns ermittelbar ist.

A.6.1.3 Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe. Leistungen für Personenschäden sind jedoch auf 15.000.000 Euro je geschädigte Person begrenzt.

Welche straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gelten?

A.6.1.4 Es gelten die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfalllandes.

Nach welchem Recht richten sich unsere Leistungen?

A.6.1.5 Unsere Leistungen richten sich nach deutschem Recht.

Werden Leistungen von Dritten angerechnet?

A.6.1.6 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des hier versicherten Personenkraftwagens. Ansprüche aus diesem Vertrag können aber nur Sie als Versicherungsnehmer geltend machen.

A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Die Ausland-Schadenschutzversicherung gilt innerhalb der EU, Island, Liechtenstein, Kroatien, Norwegen und

Schweiz. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands oder in einem der Länder nach A.6.3 Satz 1, wenn Sie in diesem einen Wohnsitz (Haupt- oder Zweitwohnsitz) haben.

A.6.4 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist der im Versicherungsschein genannte Personenkraftwagen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

A.6.5 Zeitliche Einschränkung

Wir gewähren Versicherungsschutz bei Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.6.3, die bis zu 12 Wochen dauern. Wenn Sie sich über diesen Zeitraum von 12 Wochen hinaus ununterbrochen im Ausland aufhalten, besteht Versicherungsschutz nur für die Schadenfälle, die sich in den ersten 12 Wochen des Aufenthaltes im Ausland ereignet haben.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Aufgabe von Rechten

A.6.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernden Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen

A.6.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die eine mitversicherte Person Ihnen zufügt.

Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander

A.6.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der mitversicherten Person untereinander.

Grobe Fahrlässigkeit auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum

A.6.6.4 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch den Fahrer auf Grund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente) sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.6.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

A.6.7 Wird im Schadenfall der Schadenfreiheitsrabatt des Kfz-Haftpflichtvertrages belastet?

Ein ersatzpflichtiger Schaden belastet Ihren Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflicht nicht.

A.7 Kfz-Umweltschaden-Versicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

Absatz A.1.2 dieser Bedingungen gilt entsprechend.

A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.7.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5.000.000 Euro je Schadenfall, maximal 10.000.000 Euro für alle Schadenfälle eines Jahres.

Selbstbeteiligung

A.7.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.7.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinn-gemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.7.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass

diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

vertragliche Ansprüche

- A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Rennen

- A.7.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Schutzbrief

- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutz- und Ausland-Schadenschutzversicherung

- B.2.2 In der Kasko-, der Kfz-Unfall-, der Fahrerschutz- und in der Ausland-Schadenschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, höchstens jedoch 40% des Jahresbeitrages, jedoch ohne die Versicherungssteuer.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge - einschließlich eventueller Kosten und Zinsen - noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden, siehe auch Anhang 3 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutz- und Ausland Schadenschutzversicherung gelten auch die Regelungen nach A.2.17.1, A.3.9.1, A.4.9.2, A.5.7.6

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutz- und Ausland Schadenschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.17.2, A.3.9.2, A.4.9.3 und A.7.5.6 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, anzuzeigen. Die Frist für die Anzeige beträgt 10 Tage.

Hinweis: Für die EasySmart Tarife gelten abweichende Regelungen. Siehe Punkt P

- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen. Die Frist für die Anzeige beträgt 10 Tage.

Hinweis: Für die EasySmart Tarife gelten abweichende Regelungen. Siehe Punkt P

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 750 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Hinweis: Für die EasySmart Tarife gelten abweichende Regelungen. Siehe Punkt P

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 600 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Beantwortung unserer Fragen nach Kilometerstand und Fahrer

- E.3.4 Fragen wir Sie nach dem Kilometerstand Ihres Fahrzeuges zum Schadenzeitpunkt bzw. danach, wer das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt gefahren hat, dann sind Sie verpflichtet, uns diese Fragen zu beantworten.

E.4 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfall- und in der Fahrer-schutz-Versicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich in der Ausland Schadenschutz-Versicherung

Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- E.6.1 Sie haben uns bei der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber Dritten zu unterstützen und hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

Polizeiliche Aufnahme des Unfalls

- E.6.2 Sie sind verpflichtet den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

Einholen unserer Weisung

- E.6.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten und diese zu befolgen, soweit dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.6.4 Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personenschadens sind Sie verpflichtet, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir. Sie sind verpflichtet, Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.7 Zusätzlich in der Umweltschaden-Versicherung

Besondere Anzeigepflicht

- E.7.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben worden sind.

Unverzügliche und umfassende Information

- E.7.2 Des weiteren sind Sie verpflichtet uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Unterstützung bei der Aufklärung

- E.7.3 Sie müssen, soweit es Ihnen zumutbar ist, für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen und unsere Weisungen befolgen. Sie müssen uns ausführlich und wahrheitsgemäß über den Schaden berichten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen und uns alle von uns angeforderten Schriftstücke übersenden.

Abstimmung von Pflichten

- E.7.4 Sie müssen alle Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden mit uns abstimmen.

Widerspruch

- E.7.5 Sie müssen fristgemäß Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt, der in Zusammenhang mit Umweltschäden steht, einlegen. Sie brauchen hier nicht auf unsere Weisung zu warten.

Führung bei Rechtsstreiten

- E.7.6 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits oder Widerspruchsverfahrens zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.8.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.8.2 Abweichend von E.8.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.8.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.8.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschaden-Versicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.8.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3, E.7.1 oder E.7.2. oder Ihre Pflicht nach E.2.4 oder E.7.6 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versi-

cherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen finden Sie insbesondere für das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2, Fahrerschutz-Versicherung nach A.5.2 und Kfz-Umweltschaden-Versicherung nach A.7.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie nur kündigen, wenn

- wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder

- wir unsere Leistungspflicht zu Unrecht abgelehnt haben oder
- wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder
- in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Die Kündigung muss uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach dem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben, zugehen.

In den übrigen Versicherungssparten muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen, auch wenn damit keine Beitragserhöhung verbunden ist. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder auf den gesamten Vertrag beziehen.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühes-

tens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung des Rabattschutzes

- G.2.11 Sie können den Rabattschutz gemäß I.3.5 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Diese Kündigung kann unabhängig von der Kündigung einer Versicherungssparte ausgesprochen werden. Die Kündigung ist wirksam wenn Sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht. Eine Kündigung des Rabattschutzes zu einer Versicherungsart beendet gleichzeitig auch den Rabattschutz in der anderen Versicherungsart. Im Fall der Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung endet auch ein bestehender Rabattschutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung der GAP-Deckung bzw. der BBB-Deckung

- G.2.12 Sie können die GAP-Deckung gemäß A.2.20 bzw. die BBB-Deckung gemäß A.2.21 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die GAP-Deckung können Sie auch zum Ende des Leasingvertrages bzw. Kreditvertrages kündigen. Diese Kündigung kann unabhängig von der Kündigung einer Versicherungssparte ausgesprochen werden. Die Kündigung ist wirksam wenn Sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht. Im Fall der Beendigung der Vollkaskoversicherung endet auch die GAP- bzw. die BBB-Deckung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können wir nur kündigen, wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder nachdem in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder innerhalb eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugehen.

In den übrigen Versicherungsarten muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

Kündigung des Rabattschutzes

- G.3.8 Wir können den Rabattschutz gemäß I.3.5 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Diese Kündigung kann unabhängig von der Kündigung einer Versicherungssparte ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht. Eine Kündigung des Rabattschutzes zu einer Versicherungsart beendet gleichzeitig auch den Rabattschutz in der anderen Versicherungsart. Im Fall der Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung endet auch ein bestehender Rabattschutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung der GAP-Deckung bzw. der BBB-Deckung

- G.3.9 Wir können die GAP-Deckung gemäß A.2.20 bzw. die BBB-Deckung gemäß A.2.21 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die GAP-Deckung können wir auch zum Ende des Leasingvertrages bzw. Kreditvertrages kündigen. Diese Kündigung kann unabhängig von der Kündigung einer Versicherungssparte ausgesprochen werden. Die Kündigung ist wirksam wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht. Im Fall der Beendigung der Vollkaskoversicherung endet auch die GAP- bzw. die BBB-Deckung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung auch die Fahrerschutz-, die Auslandsschadenschutz- und die Kfz-Umweltschaden-Versicherung.

- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt

entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

- G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss von uns schriftlich und von Ihnen in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

- G.7.3. Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung be-

trägt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Kfz-Umweltschaden-Versicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für

Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Der Beitrag für die Fahrerschutz-Versicherung ist proportional vom Beitrag der Kfz-Haftpflichtversicherung abhängig. Ändert sich daher der Beitragssatz in der Kfz-Haftpflicht-, dann ändert sich auch der Beitrag für die Fahrerschutz-Versicherung. Dies gilt nur für die in den Tabellen in Anhang 1 aufgeführten Fahrzeuge, die Regelungen in Bezug auf den Beitrag in der Fahrerschutz-Versicherung betreffen nur Personenkraftwagen.

Keine Einstufung in Schadenfreiheitsklassen erfolgen für Anhänger, Busse, Trikes, Quads, Taxen, Mietwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge, Selbstfahrervermietfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Fahrzeuge aller Art, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Dauerkennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen führen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

- I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Krad oder Wohnmobil ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn
- a auf Sie bereits ein Pkw, Krad oder Wohnmobil zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
 - b auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Krad oder Wohnmobil zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.6 gleichgestellt ist, oder
 - c Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.6 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Krad oder Wohnmobil berechtigt sind.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Pkw, Kräder oder Wohnmobile die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens zwei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.6 gleichgestellt ist, und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.3 Sonderersteinstufung eines Pkw oder Motorrades über den Partnerrabatt

Erläuterung des Partnerrabatts

I.2.3.1 Falls Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Motorrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6. beginnt, kann er maximal in die gleiche SF-Klasse wie der bei uns bestehende Erstvertrag eingestuft werden, wenn

- a auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw (wenn Ihr Fahrzeug ein Pkw ist) oder Motorrad (wenn Ihr Fahrzeug ein Motorrad ist) zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in eine SF-Klasse eingestuft ist (Erstvertrag), und
- b Sie der Halter des Fahrzeuges sind, und
- c Sie und Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartners einen identischen Wohnsitz haben, und
- d der Vertrag Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners und ein eventuell für Sie bestehender Vorvertrag in den letzten beiden Kalenderjahren oder - bei kürzerer Laufzeit während der Laufzeit – in der Kfz-Haftpflichtversicherung schadenfrei war, und
- e Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.6 gleichgestellt ist.

Der Erstvertrag ist der Vertrag Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners oder Ihres mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners, der bei uns bestehen muss oder der zum 1. Januar des Folgejahres bei uns abgeschlossen werden muss.

Die sich für den Partnervertrag ergebende SF-Klasse bemisst sich dabei zum Einen nach dem Zeitraum, für den Sie den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis nachweisen können und zum Anderen nach der SF-Klasse des Erstvertrages (z.B. Erstvertrag in SF 20, Sie haben seit 8 Jahren eine gültige Fahrerlaubnis: maximal SF 7 im Partnervertrag möglich).

Der Partnerrabatt kann nur so lange gewährt werden, so lange der Erstvertrag bei uns besteht.

Der Abschluss des Rabattschutzes nach I.3.5 ist für einen Partnerrabatt-Vertrag nicht möglich.

Nutzung des Fahrzeuges

I.2.3.2 a Ein Fahrzeug, das über den Partnerrabatt versichert wird, darf nur von berechtigten Fahrern genutzt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

b Zulässig ist die Nutzung eines über den Partnerrabatt versicherten Fahrzeuges von Nutzern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in Notfallsituationen oder wenn es sich bei dem Nutzer um einen Hotelangestellten, Kaufinteressenten, einen Mitarbeiter einer Reparaturwerkstatt oder eines mit der Abnahme der Hauptuntersuchung Beauftragten in Ausübung seines Dienstes handelt. Eine Fahruntüchtigkeit des Versicherungsnehmers oder eines anderen berechtigten Fahrers infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum gilt nicht als Notfallsituation.

c Wird das Fahrzeug von einem Fahrer genutzt, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und handelt es sich auch nicht um einen unter b genannten Ausnahmetatbestand, so entfällt der Partnerrabatt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres und es wird von uns eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.

d Die Sondereinstufung in den Partnerrabatt gilt nicht für Pkw und Motorräder, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen, ein Wechselkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.5 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.6. gleichgestellt.

I.2.6 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.7 Sonderersteinstufung eines Pkw über den Einzelfahrerrabatt

Erläuterung des Einzelfahrerrabatts

- I.2.7.1 Falls Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6. beginnt, kann er maximal in die gleiche SF-Klasse wie der bei uns bestehende Pkw-Erstvertrag eingestuft werden, wenn
- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in eine SF-Klasse eingestuft ist (Erstvertrag), und
 - Sie der Halter des Fahrzeuges und mindestens 25 Jahre alt sind, und
 - Ihr Erstvertrag und ein eventuell für Sie bestehender Vorvertrag in den letzten beiden Kalenderjahren oder - bei kürzerer Laufzeit - während der Laufzeit schadenfrei war, und
 - Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.6 gleichgestellt ist.

Der Erstvertrag ist der Vertrag, der bei uns bereits besteht oder der zum 1. Januar des Folgejahres bei uns abgeschlossen werden muss.

Die sich für den Einzelfahrerrabatt-Vertrag ergebende SF-Klasse bemisst sich dabei zum Einen nach dem Zeitraum, für den Sie den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis nachweisen können und zum Anderen nach der SF-Klasse des Erstvertrages (Beispiel: Erstvertrag in SF 20, Sie haben seit 8 Jahren eine gültige Fahrerlaubnis: maximal SF 7 im Einzelfahrerrabatt-Vertrag möglich).

Der Einzelfahrerrabatt kann nur so lange gewährt werden, so lange der Erstvertrag bei uns besteht. Der Abschluss des Rabattschutzes nach I.3.5 ist für einen Einzelfahrerrabatt-Vertrag nicht möglich.

Nutzung des Fahrzeuges und Sanktionen bei Vertragsverstößen

- I.2.7.2
- Ein Fahrzeug, das über den Einzelfahrerrabatt versichert wird, darf nur Ihnen genutzt werden.
 - Zulässig ist die Nutzung eines über den Einzelfahrerrabatt versicherten Fahrzeuges von anderen Nutzern nur in Notfallsituationen oder wenn es sich bei dem Nutzer um einen Hotelangestellten, Kaufinteressenten, einen Mitarbeiter einer Reparaturwerkstatt oder eines mit der Abnahme der Hauptuntersuchung Beauftragten in Ausübung seines Dienstes handelt. Eine Fahruntüchtigkeit des Versicherungsnehmers infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum gilt nicht als Notfallsituation.
 - Wird das Fahrzeug von einem anderen Fahrer als Ihnen genutzt und handelt es sich auch nicht um einen unter b genannten Ausnahmetatbestand, so entfällt der Einzelfahrerrabatt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres und es wird von uns zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.
 - Die Sondereinstufung in den Einzelfahrerrabatt gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen, ein Wechselkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.
 - Die jährliche Fahrleistung des über den Einzelfahrerrabatt versicherten Pkw darf 15.000 Kilometer nicht übersteigen. Wird diese vertraglich vereinbarte maximale Jahresfahrleistung überschritten, so entfällt der Einzelfahrerrabatt rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres, in der die Fahrleistung überschritten

wurde und es wird von uns zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.

I.2.8 Sondereinstufung eines mit Wechselkennzeichen zugelassenen Fahrzeuges

Erläuterung der Einstufung mit Wechselkennzeichen

- I.2.8.1 Falls Ihr Vertrag für ein mit Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6. beginnt, kann er maximal in die gleiche SF-Klasse wie der bei uns bestehende Erstvertrag eingestuft werden.

Der Erstvertrag ist der Vertrag, in dem das zweite Fahrzeug des gemeinsamen Wechselkennzeichens nach § 8 Absatz 1a Fahrzeugzulassungsverordnung versichert ist.

Der Erstvertrag muss bei uns bestehen oder zum 01.01. des Folgejahres bei uns abgeschlossen werden.

Die Sondereinstufung kann nur so lange gewährt werden, so lange der Erstvertrag bei uns besteht. Der Abschluss des Rabattschutzes nach I.3.5 ist für ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug nicht möglich.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.1 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3,

von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,

von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.5 Rabattschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung

Versicherte Fahrzeuge

- I.3.5.1 Der Rabattschutz kann von Ihnen nur für Pkw abgeschlossen werden.

Der Rabattschutz kann nicht für Verträge abgeschlossen werden, die

- a nach den Regelungen gemäß I.2.3 (Partnerrabatt) geführt werden, oder
- b auf Basis einer Stückprämien- oder Fuhrparkvereinbarung geführt werden, oder
- c auf Basis von fiktiven SF-Einstufungen geführt werden.
- d auf Basis der Regelungen gemäß I.2.2.2 abgeschlossen wurden
- e nach den Regelungen gemäß I.2.7 (Einzelfahrerrabatt) abgeschlossen werden.
- f nach den Regelungen gemäß I.2.8 (Wechselkennzeichen) abgeschlossen werden.

Ob Sie den Rabattschutz abgeschlossen haben entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Einstufung bei einem belastenden Schaden

- I.3.5.2 Bei Personenkraftwagen, für die nach I.3.5.1 der Rabattschutz vereinbart wurde, gilt: je Kalenderjahr können Sie uns einen belastenden Schaden im Sinne von I.4.2. melden, ohne dass sich dieser in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung rabattbelastend auswirkt. Im folgenden Kalenderjahr bleibt die im Jahr der Schadenmeldung erreichte SF-Klasse erhalten.

Einstufung bei mehr als einem belastenden Schaden

- I.3.5.3 Bei Personenkraftwagen, für die nach I.3.5.1 der Rabattschutz vereinbart wurde, gilt: melden Sie uns in einem Kalenderjahr mehr als einen die Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung belastenden Schaden im Sinne von I.4.2., dann wird der Vertrag in der jeweiligen Versicherungsart nach der jeweils gültigen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Dabei bleibt der erste rabattbelastende Schaden unberücksichtigt.

Voraussetzungen für den Abschluss

- I.3.5.4 Haben Sie für Ihren Personenkraftwagen eine Kfz-Haftpflicht und Vollkaskoversicherung abgeschlossen, können Sie den Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig beantragen.
- I.3.5.5 Der Vertrag für die Kfz-Haftpflicht- und falls abgeschlossen, Vollkaskoversicherung, muss sich bei Abschluss des Rabattschutzes mindestens in der SF-Klasse 5 befinden.
- I.3.5.6 Um den Rabattschutz abschließen zu können, müssen Sie und alle Fahrer des Personenkraftwagens zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns des Rabattschutzes mindestens 25 Jahre alt sein.
- I.3.5.7 In den letzten 12 Monaten vor dem erstmaligen Abschluss des Rabattschutzes darf weder bei uns noch bei einem anderen Vorversicherer ein belastender Schaden nach I.4.2 gemeldet worden sein.

Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen

- I.3.5.8 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass eine der Voraussetzungen unter I.3.5.4 bis I.3.5.7 nicht erfüllt war oder nicht eingehalten wurde, stufen wir Ihren Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen gemäß Anhang 1 in die Schaden-/ Schadenfreiheitsklasse ein, in die er ohne den Rabattschutz eingestuft worden wäre.
- I.3.5.9 Falls die Voraussetzungen unter I.3.5.4 bis I.3.5.7 schuldhaft nicht erfüllt waren oder nicht eingehalten wurden, schließen wir den Rabattschutz ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres aus. Sollten Sie den Rabattschutz erst während des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen haben, dann schließen wir ihn ab diesem Zeitpunkt aus.
- I.3.5.10 Wird der Pkw von einem Fahrer gefahren, der noch nicht 25 Jahre alt ist und kommt es dabei zu einem belastenden

Schaden, dann gelten die Regelungen nach I.3.5.8 und I.3.5.9 nicht, wenn die Fahrt auf Grund einer gesundheitlichen Notsituation stattfand oder wenn es sich bei dem Fahrer um einen Hotelangestellten oder einen Kraftfahrzeug-Reparateur in Ausübung seines Dienstes handelt. Fahrunsicherheit von Ihnen oder einem anderen berechtigten Fahrer auf Grund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall.

- I.3.5.11 Teilen Sie uns während des Versicherungsjahres mit, dass der Pkw auch von Fahrern gefahren wird, die noch nicht 25 Jahre alt sind, so endet der Rabattschutz zu dem Datum, ab dem die Änderung wirksam ist. Der Rabattschutz endet jedoch erst zum Ende des Jahres in dem die Änderung eintritt, wenn im Zeitraum vor der Änderung mindestens ein belastender Schaden gemeldet wurde, der unter die Regelungen des Rabattschutzes fällt. In diesem Fall endet der Rabattschutz erst zum Ende des Versicherungsjahres, auch wenn für Schäden, die durch Fahrer, die noch nicht 25 Jahre alt sind, bedingungsgemäß der Rabattschutz nicht gilt.

Beendigung des Rabattschutzes

- I.3.5.12 Wenn Sie den Rabattschutz nach G.2.11 in einer Versicherungsart kündigen, dann gilt diese Kündigung auch in der anderen Versicherungsart.

- I.3.5.13 Bei Beendigung der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung endet auch der Rabattschutz ohne dass es einer gesonderten Kündigung des Rabattschutzes bedarf. Endet nur die Vollkaskoversicherung, so kann der Rabattschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Ihren Wunsch hin bestehen bleiben, wenn nicht andere Gründe dem entgegen stehen.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Mehrfachversicherungen bei Gespannen.
- b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c der Verursacher des Schadens oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet.
- d wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.
- e Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

f es sich um einen Schaden handelt, der in den Bereich der Fahrerschutz-Versicherung fällt.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung eines Kfz-Haftpflichtschadens über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 Euro beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lastkraftwagen unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen auf einen Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwester/Ihren Bruder oder Ihren Arbeitgeber;

b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend, Sie müssen uns aber eine Kopie der Sterbeurkunde des Dritten vorlegen,

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

d Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 15 Monate zurück.

Hinweis: Für die EasySmart Tarife gelten abweichende Regelungen. Siehe Punkt P

e Das hier versicherte Fahrzeug ist auf Sie zugelassen (VN-/Halteridentität).

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes weitere angefangene Kalenderjahr seit der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.
- d Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.
- e Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate und weniger als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf, der vor der Unterbrechung galt, wenn Sie während der Unterbrechung ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren und uns dies entsprechend nachweisen.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen, insbesondere die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 (I.2.2.2), der Partner- rabatt (I.2.3), der Einzelfahrrabatt (I.2.7), das Wechsel- kennzeichen (I.2.8) und der Rabattschutz (I.3.5) - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - werden nicht berücksichtigt.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der Maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs- GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zuge-

ordnet. Maßgeblich sind der Wohnsitz und die Postleitzahl, den/die uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz/ die Postleitzahl des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Beitrag für die Kfz-Versicherung der Schadenentwicklung anzupassen, damit ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und -leistung gewährleistet ist. Der neue Beitrag darf nicht höher sein als der Tarifbeitrag für eine neu abzuschließende Kfz-Versicherung mit denselben Merkmalen zur Beitragsberechnung und mit demselben Deckungsumfang sowie bei unveränderter Ausgestaltung der AVB.

Eine Erhöhung des bisherigen Beitrags auf die Höhe des sich aus dem neuen Tarif ergebenden Beitrags wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen bisherigem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitteilen und wir Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 informieren.

Vermindert sich der bisherige Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

Abweichende Vereinbarungen (z.B. im Vertrag enthaltene Zu- oder Abschläge) bleiben unberührt.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung und deren Auswirkungen

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein genanntes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Versicherter Zeitraum und Schadenverlauf beim Vorversicherer

K.2.1.2 Haben Sie bei uns einen Pkw oder ein Motorrad versichert, so wird der Beitrag auch dadurch bestimmt, wie lange Sie mit Ihrem Fahrzeug oder mit Vorfahrzeugen bei dem Versicherer versichert waren, von dem wir den schadenfreien Verlauf nach I.6.1.4 anrechnen. Eine Reduzierung des Beitrags setzt voraus, dass Sie dort einen von uns festgelegten Zeitraum versichert waren und dass es in diesem Zeitraum keine belastenden Schäden gegeben hat. Besteht bei uns eine Kfz-Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung, so müssen beim Vorversicherer beide Versicherungsarten schadenfrei verlaufen sein, damit wir Ihren Beitrag entsprechend reduzieren können.

Was prüfen wir im Schadenfall?

K.2.2 Wir prüfen im Schadenfall den Kilometerstand Ihres Fahrzeuges und fragen Sie, wer das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt gefahren hat. Sie sind verpflichtet, unsere Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.3 Der neue Beitrag nach K.2.1.1 gilt ab dem Tag der Änderung.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- wir Ihnen eine Antwortfrist von einem Monat gesetzt haben.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsbundsmann.de; Tel.: 0800 3696000, Fax 0800 3699000. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.18.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise und Zahlungsweg

Eine monatliche Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung erteilen, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode um.

Da sich die Zahlung von Beiträgen durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren positiv auf den Beitrag auswirkt, erhöht sich der Beitrag während der Vertragslaufzeit, wenn die Zahlung auf einen anderen Zahlungsweg (Überweisung) umgestellt wird.

N Änderung der Versicherungsbedingungen

Wir können einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, welche diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen.
- bei einer dieser Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt,
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und den Versicherer zur Abänderung auffordert

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes,
- Deckungsausschlüsse,
- Pflichten des Versicherungsnehmers oder der Versicherten

Die geänderten Bedingungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Regelung und in Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind Ihnen schriftlich bekannt zu geben und Inhalt und Grund der Änderung sind von uns zu erläutern. Sie genehmigen diese geänderten Bedingungen, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widersprechen.

Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

O Leistungserweiterungen KomfortPlus und EasySmart KomfortPlus

Abweichend zu den Punkten A.1.5.6.2, A.2.1.3, A.2.2.2, A.2.2.7, A.2.3.2, A.2.6.2.1, A.2.6.2.2, I.5, gelten in den Tarifen KomfortPlus und EasySmart KomfortPlus folgende Leistungsverbesserungen:

O.1 Leistungsgarantie

Falls die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für Ihren Vertrag, wenn es sich bei Ihrem Fahrzeug um einen Pkw handelt und Sie in den Tarifen KomfortPlus oder EasySmart KomfortPlus versichert sind.

O.2 Erweiterte Eigenschadendeckung

Abweichend zu A.1.5.6.2 umfasst die Kfz Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen mit Ihrem Personenkraftwagen an anderen eigenen und auf Sie zugelassenen Pkw, Ihnen gehörenden Gebäuden und sonstigen Sachen verursacht werden, wenn sich diese Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden. Dies gilt auch auf Ihrem eigenen Grundstück.

Sie haben bei derartigen Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenereignis zu tragen. Unsere Entschädigungsleistung ist auf 100.000 Euro je Versicherungsjahr maximiert.

O.3 Lawinen und Murenschäden

Versichert sind Schäden an Pkw durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen (auch in Verbindung mit Baumgruppen). Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

O.4 Fahrzeugteile

Abweichend zu A.2.1.3 sind die dort genannten Teile bei Pkw, Krafträdern, Anhängern unabhängig von Ihrem Gesamtneuwert mitversichert.

O.5 Entwendung der Fahrzeugschlüssel

Ergänzend zu A.2.2.2 gilt:

Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs (nicht aus dem Kraftfahrzeug) oder durch Raub übernehmen wir die Kosten des Schlüssel- und Schlossersatzes. Weitere Voraussetzung für die Kostenübernahme durch uns ist, dass Sie den Diebstahl oder Raub bei der Polizei anzeigen.

O.6 Durch Tierbisse verursachte Folgeschäden

Abweichend zu A.2.2.7 gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 Euro.

O.7 Havarieschäden

Ergänzend zu A.2.3 sind Schäden an Pkw mitversichert, die bei einem Transport auf einem Schiff oder einer Fähre dadurch entstehen, dass

- a das Schiff oder die Fähre strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- b der Pkw auf Grund schweren Unwetters und/oder des Seegangs über Bord gespült wird oder
- c der Pkw deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, den Pkw zu opfern, um das Schiff oder die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Havarie-Grosse)

Soweit im Schadenfall ein Dritter zur Leistung verpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Ansprüche auf uns über.

O.8 Schäden durch Anhänger

Abweichend zu A.2.3.2 Satz 3 werden Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

O.9 Neupreisentschädigung

Abweichend zu A.2.6.2.1 wird die Neupreisentschädigung unter den Voraussetzungen des A.2.6.2.1 für einen Zeitraum von 24 Monaten gezahlt.

O.10 Kaufpreisentschädigung

Abweichend zu A.2.6.2.2 wird die Kaufpreisentschädigung unter den Voraussetzungen des A.2.6.2.2 für einen Zeitraum von 12 Monaten gezahlt. Die Höchstentschädigungsgrenze ist begrenzt auf 120 % des Wiederbeschaffungswertes gemäß A.2.6.6.

O.11 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Abweichend zu I.5 wird Ihr Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung erstatten.

P Abweichende Regelungen EasySmart Komfort und EasySmart Komfort Plus

Abweichend zu den Punkten A.1.3.2, A.2.2.5, A.2.6.8, E.1.1, E.2.1, E.2.2, I.6.2.3 gelten in den Tarifen EasySmart Komfort und EasySmart KomfortPlus folgende Besonderheiten:

P.1 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Abweichend zu A.1.3.2 gilt bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger die gesetzliche Mindestdeckungssumme.

P.2 Fahrzeugreinigung

Abweichend zu A.2.2.5 ersetzen wir bis zu einem Betrag von 25 Euro die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums.

P.3 Ersatz von Zulassungskosten

Abweichend zu A.2.6.8 ersetzen wir die Zulassungskosten unter den Voraussetzungen des A.2.6.8 bis zu einem Betrag von 50 Euro.

P.4 Anzeigefristen

Abweichend zu E.1.1 und E.2.1 beträgt die Frist für die Anzeige 7 Tage.

P.5 Anzeige von Kleinschäden

Abweichend zu E.2.2 gilt: Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

P.6 Fahrzeugnutzung

Abweichend zu I.6.2.3 gilt: Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		KH	VK
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34	SF 34	21	21
33	SF 33	21	22
32	SF 32	22	22
31	SF 31	22	22
30	SF 30	22	23
29	SF 29	23	23
28	SF 28	23	23
27	SF 27	23	24
26	SF 26	24	24
25	SF 25	24	25
24	SF 24	25	25
23	SF 23	25	26
22	SF 22	26	26
21	SF 21	26	27
20	SF 20	27	27
19	SF 19	27	28
18	SF 18	28	28
17	SF 17	29	29
16	SF 16	30	30
15	SF 15	30	31
14	SF 14	31	31
13	SF 13	32	32
12	SF 12	33	33
11	SF 11	35	34
10	SF 10	36	35
9	SF 9	37	37
8	SF 8	39	38
7	SF 7	41	40
6	SF 6	43	41
5	SF 5	45	43
4	SF 4	48	45
3	SF 3	51	47
2	SF 2	55	50
1	SF 1	60	53
-	SF ½	75	57
-	S	90	---
-	0	110	60
-	M	160	85

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1
SF 28	SF 14	SF 5	SF ½
SF 27	SF 13	SF 5	SF ½
SF 26	SF 13	SF 5	SF ½
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½
SF 24	SF 12	SF 4	SF ½
SF 23	SF 11	SF 4	SF ½
SF 22	SF 11	SF 4	SF ½
SF 21	SF 10	SF 3	SF ½
SF 20	SF 10	SF 3	SF ½
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½
SF 18	SF 9	SF 2	0
SF 17	SF 8	SF 2	0
SF 16	SF 8	SF 2	0
SF 15	SF 7	SF 1	0
SF 14	SF 6	SF 1	0
SF 13	SF 6	SF 1	0
SF 12	SF 5	SF 1	0
SF 11	SF 5	SF 1	0
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 6	SF 2	S	M
SF 5	SF 1	S	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
S	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 35	SF 26	SF 16	SF 8
SF 34	SF 22	SF 12	SF 6
SF 33	SF 21	SF 12	SF 6
SF 32	SF 20	SF 12	SF 6
SF 31	SF 20	SF 11	SF 5
SF 30	SF 19	SF 11	SF 5
SF 29	SF 18	SF 10	SF 4
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4
SF 27	SF 17	SF 9	SF 4
SF 26	SF 16	SF 9	SF 4
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2
SF 22	SF 14	SF 7	SF 2
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1
SF 18	SF 11	SF 5	SF 1
SF 17	SF 10	SF 5	SF 1
SF 16	SF 10	SF 4	SF ½
SF 15	SF 9	SF 4	SF ½
SF 14	SF 8	SF 3	0
SF 13	SF 7	SF 3	0
SF 12	SF 7	SF 2	M
SF 11	SF 6	SF 1	M
SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 9	SF 5	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF ½	M
SF 7	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
S	-	-	-
0	M	M	M
M	M	M	M

2 Krafträder

2.1 Einstufung von Krafträdern in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % KFZ-	
Kalenderjahre		Haftpflicht	Vollkasko
10	SF 10	30	55
9	SF 9	35	55
8	SF 8	35	55
7	SF 7	35	55
6	SF 6	40	55
5	SF 5	45	55
4	SF 4	45	55
3	SF 3	50	55
2	SF 2	55	75
1	SF 1	60	80
-	SF ½	70	90
-	0	125	100
-	M	170	---

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach	
	1 Schaden	2 Schäden
10	SF 2	0
9	SF 2	0
8	SF ½	0
7	SF ½	0
6	SF ½	0
5	0	M
4	0	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
½	0	M
0 oder M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt generell eine Rückstufung in die Klasse M.

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach	
	1 Schaden	2 Schäden
10	SF 2	SF 1
9	SF 2	SF 1
8	SF 2	SF 1
7	SF 2	SF 1
6	SF 2	SF 1
5	SF 2	SF 1
4	SF 2	SF 1
3	SF 2	SF 1
2	SF 1	SF ½
1	SF ½	0
½ oder 0	0	0

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt generell eine Rückstufung in die Klasse 0.

3 Leichtkrafträder (LKR)

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-	
Kalenderjahre		Haftpflicht	Vollkasko
10 bis 18	SF 10 bis SF 18	30	45
9	SF 9	30	45
8	SF 8	30	45
7	SF 7	30	45
6	SF 6	30	45
5	SF 5	30	45
4	SF 4	30	45
3	SF 3	30	45
2	SF 2	35	45
1	SF 1	40	50
-	SF ½	65	70
-	0	100	100
-	S	100	100
-	M	120	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei LKR

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach	
	1 Schaden	2 Schäden
10 bis 18	SF 4	SF ½
9	SF 4	SF ½
8	SF 4	SF ½
7	SF 2	SF ½
6	SF 2	SF ½
5	SF 2	0
4	SF 1	0
3	SF ½	0
2	SF ½	M
1	M	M
½	M	M
0 oder S oder M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt generell eine Rückstufung in die Klasse M.

3.2.2 Vollkaskoversicherung

Von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach	
	1 Schaden	2 Schäden
3 bis 18	SF 2	SF 1
2	SF 1	SF ½
1	SF ½	0
½	0	0
0	0	0

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt generell eine Rückstufung in die Klasse 0.

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-	
		Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
10	SF 10	45	35
9	SF 9	50	35
8	SF 8	50	35
7	SF 7	50	40
6	SF 6	55	40
5	SF 5	55	40
4	SF 4	55	45
3	SF 3	60	50
2	SF 2	70	55
1	SF 1	70	60
-	SF ½	70	60
-	0	100	100
-	M	200	130

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach	
	1 Schaden	2 Schäden
10	SF 3	SF ½
9	SF 1	0
8	SF 1	0
7	SF ½	0
6	SF ½	0
5	SF ½	0
4	SF ½	M
3	SF ½	M
2	0	M
1	0	M
½	0	M
0	M	M
M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt generell eine Rückstufung in die Klasse M.

4.2.2 Vollkaskoversicherung

Von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach	
	1 Schaden	2 Schäden
10	SF 3	SF ½
9	SF 1	0
8	SF 1	0
7	SF ½	0
6	SF ½	0
5	SF ½	0
4	SF ½	0
3	SF ½	0
2	0	M
1	0	M
½	0	M
0	M	M
M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt generell eine Rückstufung in die Klasse M.

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)

5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-	
		Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
10	SF 10	40	50
9	SF 9	50	60
8	SF 8	50	60
7	SF 7	55	65
6	SF 6	60	70
5	SF 5	65	75
4	SF 4	70	80
3	SF 3	75	85
2	SF 2	85	95
1	SF 1	100	100
-	SF ½	105	110
-	0	125	115
-	M	155	175

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche)

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach	
	1 Schaden	2 Schäden
10	SF 7	SF 4
9	SF 5	SF 3
8	SF 4	SF 2
7	SF 4	SF 2
6	SF 3	SF 2
5	SF 3	SF 2
4	SF 2	SF ½
3	SF 2	SF ½
2	SF ½	0
1	0	M
½	M	M
0	M	M
M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt generell eine Rückstufung in die Klasse M.

5.2.2 Vollkaskoversicherung

Von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach	
	1 Schaden	2 Schäden
10	SF 4	SF 1/2
9	SF 3	0
8	SF 2	0
7	SF 2	0
6	SF 1	0
5	SF 1	0
4	SF ½	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
½	M	M
0	M	M
M	M	M

Bei 3 und mehr Schäden erfolgt generell eine Rückstufung in die Klasse M.

Anhang 2: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- a *Landwirte und Gartenbaubetriebe*
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b *Ehemalige Landwirte*
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c *Witwen und Witwer*
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a oder 1.b erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung bei Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Lastkraftwagen (Werkverkehr) und Zugmaschinen (Werkverkehr) für Versicherungsverträge von unter Buchstabe f bis i genannten Personen, welche bei einer der unter Buchstabe a bis e genannten Institutionen beschäftigt sind oder beschäftigt waren.

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
- an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a bis 2.e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche

wie für die nach 2.f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;

- h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f oder 2.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f, 2.g oder 2.h erfüllt haben;
- i Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, welche die Voraussetzungen von 2.f, 2.g oder 2.h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 < - entfällt - >

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h oder
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

3 < - entfällt - >

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsort oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

- 10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
- 11 Campingfahrzeuge**
Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.
- 12 Werkverkehr**
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.
- 13 Gewerblicher Güterverkehr**
Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 14 Umzugsverkehr**
Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 15 Wechselaufbauten**
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- 16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen**
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen**
Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- 18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 19 Milchtankwagen**
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- 20 Selbst fahrende Arbeitsmaschinen**
Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- 21 Lieferwagen**
Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.
- 22 Lkw**
Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.
- 23 Zugmaschinen**
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.
- 24 Trikes**
Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.
- 25 Quads**
Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung bis zu 11 kW und einer Leermasse von bis zu 400 kg bei Personenbeförderung bzw. 500 kg bei Güterbeförderung, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.